

Gesetz vom 8. Juni 2017, mit dem das Gesetz betreffend Gebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten sowie Maßnahmen zur Unterdrückung des Winkelwettwesens geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz betreffend Gebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten sowie Maßnahmen zur Unterdrückung des Winkelwettwesens, StGBI. Nr. 388/1919, in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 13/1993, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 zweiter Satz wird der Betrag „20.000 K“ durch den Betrag „2 180 Euro“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 2 erster Satz werden die Wortfolge und Beträge „von 500 K bis 20.000 K“ durch die Wortfolge und den Betrag „bis zu 2 180 Euro“ ersetzt.
3. Nach § 2 werden folgende §§ 2a und 2b eingefügt:

„§ 2a

(1) Buchmacher und Totalisateure haben Vorgänge, die einen Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung besonders nahe legen, insbesondere solche mit Personen aus oder in Staaten, in denen laut glaubwürdiger Quelle ein erhöhtes Risiko der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung anzunehmen ist, besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Dies gilt insbesondere für komplexe oder unüblich große Transaktionen oder Transaktionen von unüblichem Muster. In solchen Fällen haben die Buchmacher und Totalisateure soweit möglich den Hintergrund und Zweck solcher Vorgänge zu prüfen und die Ergebnisse im Wettbuch zu dokumentieren.

(2) Als glaubwürdige Quelle im Sinne des Abs. 1 in Bezug auf Staaten, in denen ein erhöhtes Risiko der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung anzunehmen ist, gilt die Delegierte Verordnung (EU) 2016/1675 der Europäischen Kommission vom 14. Juli 2016 in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Ein erhöhtes Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung im Sinne des Abs. 1 liegt jedenfalls dann vor, wenn

1. der Wettkunde oder die für ihn vertretungsbefugte Person oder eine Person, zu der der Wettkunde eine wesentliche Geschäftsbeziehung unterhält, seinen Wohnsitz oder Sitz in einem Staat hat, in dem laut glaubwürdiger Quelle (Abs. 2) ein erhöhtes Risiko der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung anzunehmen ist,
2. der Treugeber oder der wirtschaftliche Eigentümer seinen Wohnsitz oder Sitz in einem Staat hat, in dem laut glaubwürdiger Quelle (Abs. 2) ein erhöhtes Risiko der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung anzunehmen ist, oder
3. die Transaktion über ein Konto abgewickelt wird, das bei einem Kreditinstitut in einem Staat eingerichtet ist, in dem laut glaubwürdiger Quelle (Abs. 2) ein erhöhtes Risiko der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung anzunehmen ist.

(4) Ergibt sich der begründete Verdacht, dass ein bereits erfolgter, ein laufender oder ein bevorstehender Wettvorgang der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung dient, so haben Buchmacher und Totalisateure die Geldwäschemeldestelle des Bundes unverzüglich in Kenntnis zu setzen und bis zur Entscheidung der Geldwäschemeldestelle jede weitere Abwicklung des Wettvorgangs (Annahme der Wette, Ausbezahlung des Gewinns etc.) zu unterlassen. Dies gilt nicht, wenn die Gefahr besteht, dass die Verzögerung des Wettvorgangs die Ermittlung des Sachverhalts erschwert oder verhindert.

(5) Ergibt sich der Verdacht oder der berechtigte Grund zur Annahme, dass der Wettkunde nicht auf eigene Rechnung handelt, so haben Buchmacher und Totalisateure den Wettkunden aufzufordern, die Identität des Treugebers mit einem amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen oder ist der Identitätsnachweis ungenügend, dürfen mit dem Wettkunden keine Wetten abgeschlossen oder Gewinne ausbezahlt werden und ist die Geldwäschemeldestelle des Bundes in Kenntnis zu setzen.

(6) Buchmacher und Totalisateure haben sicherzustellen, dass ihnen Verdachtsmomente im Sinne der Abs. 1 bis 5 von ihren Arbeitnehmern oder vom Personal in den Wettannahmestellen weitergeleitet werden.

(7) Übersteigt im Fall einer gewonnenen Wette der auszuzahlende Gewinn je Wettabschluss den Betrag von 2 000 Euro, haben der Buchmacher und Totalisateur, unbeschadet der sonstigen zu ergreifenden

Maßnahmen gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, die Identität des Kunden mit einem amtlichen Lichtbildausweis festzustellen und diesen Vorgang sowie die Daten des amtlichen Lichtbildausweises im Wettbuch, das zumindest fünf Jahre zur Einsicht der Behörde aufzubewahren ist, zu dokumentieren.

§ 2b

Für die Erteilung der Bewilligung für Buchmacher ist je Standort der Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit durch eine Bankgarantie eines in der Europäischen Union oder eines in einem nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellten Staat gelegenen Geldinstituts mit einer Gültigkeitsdauer von mindestens einem Jahr in angemessener Höhe zu erbringen. Unabhängig von der Anzahl der Standorte wird die Höhe der Bankgarantie je Buchmacher mit maximal 1 000 000 Euro begrenzt.“

4. § 5 Abs. 5 entfällt.

5. In § 11 erster Satz wird der Betrag „5000 K“ durch den Betrag „2 180 Euro“ ersetzt.

6. Dem § 17 wird folgendes Kapitel angefügt:

„IV. Schlussbestimmungen

§ 18

Umsetzungshinweis

Durch die §§ 2a und 2b dieses Gesetzes werden die Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission, ABl. L 141 vom 05.06.2015 S. 73, umgesetzt.

§ 19

§§ 2, 2a, 2b, 5 Abs. 5, 11 und 18 in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. XX/XXXX treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Vorblatt

Ziel:

Die Novelle dient als erster Schritt der Umsetzung der zit. Richtlinie zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, da die Bestimmungen die Buchmacher und Totalisateure betreffend schon sehr lange unverändert dem Rechtsbestand angehören.

Finanzielle Auswirkungen:

Die verfahrensgegenständliche Novelle wird weder Auswirkungen auf den Landeshaushalt, die Planstellen des Landes oder auf andere Gebietskörperschaften haben.

Zusätzliche Vollzugsaufgaben ergeben sich aus dem vorliegenden Gesetzentwurf im Vergleich zur bisherigen Rechtslage nicht.

Verhältnis der Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Durch die §§ 2a und 2b dieses Gesetzes wird die Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission, ABl. Nr. L 141 vom 05.06.2015 S. 73, CELEX – Nummer: 32015L0849, umgesetzt. Diese Richtlinie hebt mit Wirkung vom 26. Juni 2017 unter anderem die Richtlinie 2005/60/EG auf.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Die vorgeschlagenen Regelungen haben keine Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Die vorgeschlagenen Regelungen haben keine unterschiedlichen Auswirkungen auf Frauen und Männer.

Besonderheiten des Normenerzeugungsverfahrens:

Da bei der Vollziehung die Mitwirkung der Geldwäschemeldestelle als Bundesorgan, die beim Bundeskriminalamt nach den Bestimmungen des Bundeskriminalamt-Gesetzes eingerichtet wurde, vorgesehen ist, bedarf es zufolge Art. 97 Abs. 2 B-VG auch der Zustimmung der Bundesregierung.

Erläuterungen

Zu §§ 2 Abs. 1 Satz 2, 2 Abs. 2 Satz 1 und 11:

Die Strafbeträge wurden noch in Kronen ausgewiesen. Nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1924 über die Einführung der Schillingrechnung, die Ausprägung von Goldmünzen und über andere das Währungswesen betreffende Bestimmungen war die Umrechnung von 10.000 Kronen 1 Schilling. Das entspricht nunmehr ca. 0,07 Euro. Ohne näher auf die Kaufkraft von früher und heute einzugehen, sind entsprechende Strafbestimmungen festzulegen, die, adäquat dem Ausmaß der Gefährdung und dem Unrechtsgehalt, Strafhöhen für Verwaltungsstrafen bei Übertretungen festlegen. Im Gegenstandsfall hat man sich nach der Gewerbeordnung 1994, in der geltenden Fassung, orientiert, ohne Mindeststrafen festzulegen.

Zu § 2a (Allgemeine Maßnahmen gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung):

Diese Bestimmung legt die Maßnahmen gegen Geldwäsche und Terrorismusbekämpfung fest, die von einem Wettunternehmer unabhängig von der Höhe des Einsatzes und des Gewinns - also ganz allgemein bei jedem Wettvorgang - zu ergreifen sind. Als Orientierungshilfen für die Buchmacher und Totalisateure wurde die Staatenliste, in denen ein erhöhtes Risiko der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung anzunehmen ist, der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1675 der Europäischen Kommission vom 14. Juli 2016 in der jeweils geltenden Fassung als glaubwürdige Quelle herangezogen.

Nach den Bestimmungen des Bundeskriminalamt-Gesetzes führt das Bundeskriminalamt zur Erfüllung der dem Bundesminister für Inneres übertragenen Aufgaben unter anderem eine Geldwäschemeldestelle, die zur Entgegennahme und Analyse von Meldungen über verdächtige Transaktionen und sonstigen Informationen, die im Hinblick auf Geldwäsche und damit zusammenhängende Vortaten oder Terrorismusfinanzierung relevant sind, verpflichtet ist.

Buchmacher und Totalisateure wurden - unbeschadet der sonstigen wahrzunehmenden Sorgfaltspflichten - verpflichtet, die Identität des Kunden mit Lichtbildausweis festzustellen und im Wettbuch zu dokumentieren, wenn der auszuzahlende Gewinn je Wettabschluss den Betrag von 2 000 Euro übersteigt.

Zu § 2b:

Verwaltungspraxis ist es schon jetzt eine Bankgarantie von den Wettanbietern zu verlangen, die gestaffelt nach der Anzahl der Standorte gestaltet wird. Da manche Buchmacher und Totalisateure sehr viele Standorte beantragen, wurde über deren Anregung eine Deckelung für die Erbringung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit verankert.

Zu § 5 Abs. 5:

Der Regelungssachverhalt der Norm wie vorzugehen ist, wenn ein Buchmacher das Recht, seine gewerbemäßige Tätigkeit in Deutschösterreich auszuüben, vor Schluss des Kalenderjahres verliert oder wenn er vor Schluss des Kalenderjahres seine Tätigkeit in Deutschösterreich einstellt und was mit den Pauschalgebühr zu geschehen hat, ist überholt und sinnwidrig. Die Bestimmung war deshalb ersatzlos aufzuheben.